Iniversität Köln

EINGEGANGEN

2 3 NOV 2011

Rechtsanwälte Lampmann, Behn & Rosenbaum

An

Das Landgericht Dortmund

Per FAX

Zu 18 0 30/11

ist der ergangene Beschluss nichtsssagend mit Leerfformel und lapidaren Behauptungen,ohne den Fall offenbar überhaupt inhaltlich/gelesen zu haben,

ES wird daher beantragt: ihn; als nichtig und rechtsunwirksam und grob willkürlich überfrachtet rechts missbrauchlich entgegen u.U. § 339 STGB

Zu erkennen. Es wurde offenbar zugunsten einer Fixen aber für den Rechtstaat unerträglichen "FORM"der Antrag 2 beschieden, und entgegen dem Qualitätsanspruch der Bürger.

1. Zu Vortrag 2 auf Seite 2 ist nicht Stellung genommen.

Streitgegenstand: es wurde sich gegen die Kosten der Gegenseite verwahrt

Auch weiteres ist nicht gelesen, was aber Rechtspflicht ist. Mit Rechtsfloskeln kann diese Mühe nicht ersetzt werden vgl. Seite 7. Haben Sie das nicht gelesen? Offensichtlich für jeden erkennbar nicht, der neutral ist...

2. Seite 3 Abs.1 wurde auch nicht gelesen, ihre Gegenteilige "Formel" wäre keine Rechtsansicht sondern unwahr sein.

Seite 4 III und IV wurde nicht veranlasst., auch § 78 b ZPO, Wo haben Sie das "wie

- 2. Wo ist Seite 4 VI beschieden; Das müssen Sie doch wissen Antrage zu bescheiden sind., Vollstreckungsaussetzung: Sie handeln nicht gesetzesgemäss.
- 3. Wo ist der Streitwertheschluss ? nichts zu lesen.

warten 4. Die beantragte Akteneinsicht ab 15.3. war Art.103GG , warum Art "überlix" nicht ab?

5. Und dann erst erlassen Sie und durften was erlassen.

6. Auf die Kostenfrage war der Stritgegtenstand beschränkt, falls das Gericht das Verfahren bein der Handiskammnerjächtet. Wa<rum es das nicht begründete wie bei jedem Emessen das erforderlich ist, , ist Parteinahme aus Sicht jedes vernünftigen Juristen und der Mandanten. Und willkürliche Kostenverursachung.

Alle diese erheblichen Mängel können nicht vom Rechtstaat als rechtsstaatliche Bearbeitung angesehen werden. GaNZ AUSSERST Hilfsweise wird Nach Erledigung Ihrer Erstinstanzlichen Verbesserungen. Nicht vorher als VERMEIDBARE Belästigung des Senatsjong van H Weiteres folgt wieder nach Akteneinsichtsverweigerungsberohruß

Hochachtungsvoll

i.A.:

Anlegender wird zum Vantreg der vor dem Verferungegenelt.